

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XXI Stück. München, Montags den 10. August 1818.

I n h a l t.

Verordnungen. Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.

Verordnungen.

(Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, damit bey den bevorstehenden und künftigen Gemeinde-Wahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths beschloßen und verordnet: daß alle Gemeinde-Wahlen nach den Vorschriften der beyfolgenden Wahlordnung eingerichtet, und diese Vorschriften als ein ergänzender und instructiver Theil Unserer Verordnung vom 17. May d. J. *) über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden

durch das Gesehblatt bekannt gemacht werden sollen.

München den 5. August 1818.

Max. Joseph.

Gr. Keigeroberg. Gr. v. Triva. Gr. v. Thürheim.
Fehr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Allerhöchsten Befehle
Seiner Majestät des Königs,
Egid von Kobell.

Gemeinde-Wahlordnung.

Der Gegenstand der Gemeinde-Wahlen ist — in den Städten und größern Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigten — der Magistrate; in den Landgemeinden hingegen die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse.

*) Gesehblatt. Jahr 1818. Stück V. Seite 49.